

Entsprechenserklärung / Freiwillige Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Als nicht-börsennotierte Gesellschaft und Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit nicht zur Abgabe der so genannten Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG und auch nicht zur Abgabe der vollständigen Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB verpflichtet. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (im Folgenden „Kodex“ genannt) schlägt jedoch auch nicht-börsennotierten Gesellschaften vor, die Empfehlungen des Kodex als Orientierung zu nutzen.

Die im Kodex dargestellten Empfehlungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften sowie die dort aufgezeigten international und national anerkannten Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung stimmen mit den Unternehmensführungsgrundsätzen der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit weitgehend überein. Vorstand und Aufsichtsrat haben daher beschlossen, die Entsprechenserklärung freiwillig abzugeben. Außerdem veröffentlichen wir auf der Internetseite der Gesellschaft in dem Dokument „Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Deutscher Corporate Governance Kodex“ die im Kodex ausdrücklich geforderten Inhalte aus der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB, sofern von den Empfehlungen des Kodex nachfolgend keine Abweichung formuliert ist.

Vorstand und Aufsichtsrat der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit erklären hiermit, dass den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 entsprochen wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit erklären weiter, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 ab seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 entsprochen wurde und wird, so weit nicht rechtsformspezifische Gründe der Anwendung entgegenstehen oder eine modifizierte Anwendung verlangen.

In Bezug auf die Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 werden derzeit und in Zukunft lediglich die beiden Grundsätze G8 und G24 sowie die Empfehlungen A.3, C.10, C.14, D.3, D.4, D.12, F.2, F.3 und G.3 nicht angewandt.

Die genannten Abweichungen beruhen auf folgenden Gründen:

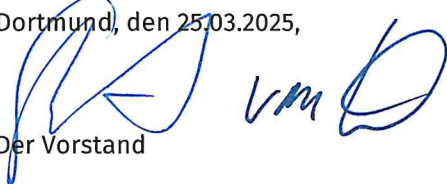
1. G8: Die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung als ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit hat keine klassische Gewinnverwendung. In der Lebensversicherung kann die Überschussbeteiligung als Gewinnverwendung angesehen werden. Die Hauptversammlungen wählen die Aufsichtsratsmitglieder und legen die Vergütung des Aufsichtsrats fest. Der Aufsichtsrat beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder.
2. G24: Der Aufsichtsrat beschließt ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder.
3. A.3: Das Risikomanagementsystem beschreibt in der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) nachhaltigkeitsbezogene Risiken. Im Rahmen der Risikoinventur sensibilisieren wir unsere Mitarbeiter zu ESG-Risiken. Unsere nachhaltigkeitsbezogenen Ziele werden in unserer ESG-Strategie offengelegt und mindestens einmal jährlich kontrolliert und angepasst. Nachhaltigkeitsbezogene Risiken werden mithilfe des Governance, Risk und Compliance (GRC)-Systems abgefragt und geprüft.
4. C.10: Das Kriterium C.10 ist nicht erfüllt, da unser Aufsichtsratsvorsitzender vom Vorstand direkt in den Aufsichtsrat wechselte und später zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt wurde. Diese Entscheidungen wurden in Abwägung der fachlichen Expertise und etwaiger Risiken in Bezug auf die Unabhängigkeit getroffen.
5. C.14: Von der Veröffentlichung der Lebensläufe potenzieller Kandidaten für den Aufsichtsrat sehen wir aus Vertraulichkeitsgründen ab.

5. C.14: Von der Veröffentlichung der Lebensläufe potenzieller Kandidaten für den Aufsichtsrat sehen wir aus Vertraulichkeitsgründen ab.
6. D.3: Der Aufsichtsratsvorsitzende hat aufgrund seines persönlichen Kompetenzprofils derzeit den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. Eine sehr hohe Expertise besitzen die Aufsichtsräte Herr Dr. Maas und Herr Borm im Bereich der Rechnungslegung und zudem zusammen mit dem Aufsichtsrat Herrn Korte im Bereich der Abschlussprüfung. Die Details zu den jeweiligen Qualifikationen sind in unserer Kompetenzmatrix innerhalb der Erklärung zur Unternehmensführung abgebildet.
7. D.4: Wir handeln gemäß den Hinweisen des Kodex, ohne einen formellen Nominierungsausschuss gegründet zu haben.
8. D.12: Der Aufsichtsrat reflektiert regelmäßig die Wirksamkeit seiner Aufgaben. Eine formelle Selbstbeurteilung findet nicht statt.
9. F.2, F.3: Als nicht börsennotierte, langfristig orientierte Gesellschaft ohne Aktionärsinteressen veröffentlichen wir keine unterjährigen Zusatzinformationen, die über die jährliche Berichterstattung im Rahmen der Geschäftsberichte hinaus gehen.
10. G3: Zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder berücksichtigt der Aufsichtsrat Vorstandsvergütungen vergleichbarer Unternehmen.

Wir entsprechen den Grundsätzen und Empfehlungen des Punktes „G. Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat“ weitestgehend. Es wird weder im Aufsichtsrat noch im Vorstand eine variable Vergütung gezahlt, so dass diese Empfehlungen für uns nicht zutreffen.

Klarstellend erwähnen wir, dass die VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit die Regelungsinhalte der im Kodex formulierten Grundsätze überwiegend umsetzt. Sofern der Kodex jedoch gesetzliche Pflichten von Emittenten oder börsennotierten Aktiengesellschaften in den Grundsätzen festlegt, die nicht zu den von der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit passen, wenden wir diese nicht im Detail an. Im Übrigen wird auf die „Erklärung zur Unternehmensführung gemäß Deutscher Corporate Governance Kodex“ verwiesen.

Dortmund, den 25.03.2025,



Der Vorstand

Dortmund, den 25.03.2025,



Der Aufsichtsrat